



Pflichtenheft

Tête de Moine, Fromage de Bellelay

Eingetragen als geschützte Ursprungsbezeichnung

gemäss Verfügung vom 19. Januar 2001 des Bundesamtes für Landwirtschaft, geändert durch die Verfügungen vom 16. Juli 2003, 8. Juli 2008, 20. September 2012 und vom 1. Mai 2017.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Schutz

Tête de Moine, Fromage de Bellelay, geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB).

Art. 2 Geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet umfasst das Berggebiet und das darin eingeschlossene Sömmerungsgebiet der Bezirke Freiberge, Pruntrut, der Gemeinde Saulcy sowie des Verwaltungskreises Berner Jura mit Ausnahme der Gemeinden Nods, Diesse, Lamboing, Prêles und la Neuveville.

2. Abschnitt Beschreibung des Erzeugnisses

Art. 3 Physische Eigenschaften

Tête de Moine, Fromage de Bellelay, ist ein vollfetter Halbhartkäse aus Rohmilch.

Rohmaterial: Rohmilch

Form: zylinderförmiger Laib oder sehr leicht gewölbt

Rinde: fest, geschmiert, körnig, feucht und gesund

Farbe: rotbraun

Höhe: höchstens 70–100 % des Durchmessers

Durchmesser: 10–15 cm

Gewicht: 0,7–2 kg

Lochung: 1–8 mm, eher selten, kleine isolierte Schlitze

Teig / Textur: fein, geeignet zum Schaben und Schneiden, gelb bis elfenbeinerne Farbe, homogen, leicht feucht und klebend, geschmeidig. Der Teig schmilzt schnell im Mund.

Fettgehalt:	mindestens 510 g/kg und höchstens 540 g/kg Fettgehalt in der Trockenmasse (FIT), vorzugsweise im Durchschnitt 525 g/kg und mindestens 315 g/kg Fettgehalt im Käse.
Salz:	höchstens 25 g/kg Käse
Zusätze und Zutaten:	keine
Schabbarkeit:	Die Rosetten, welche mit einer Girolle oder einem ähnlichen Gerät hergestellt wurden, müssen kompakt bleiben.
Rosetten:	Der <i>Tête de Moine, Fromage de Bellelay</i> wird in der Regel nicht geschnitten, sondern mit der Girolle oder einem ähnlichen Gerät geschabt und zu Rosetten geformt, wie sie auf der Etiketle nach Artikel 20 abgebildet sind.
Distinktive Form:	Kumulative Kriterien, die in den Schutzbereich des Produktes fallen: Zylinderförmiger Halbhartkäse, der leicht gewölbt sein kann und dessen Höhe 70–100 % des Durchmessers ausmacht, mit einem Gewicht von höchstens 3 kg, wie auf der Etiketle nach Artikel 20 abgebildet. Absolutes und vorbehaltenes Kriterium: die Rosette des <i>Tête de Moine</i> , wie auf der Etiketle nach Artikel 20 dargestellt.

Art. 4 Organoleptische Eigenschaften

Geruch / Aroma:	rein und aromatisch, mit zunehmender Reife ausgeprägter. In der Regel schwacher Rinden- und Pilzgeruch.
Geschmack:	nach gesäuerter Milch mit in der Regel schwachem Rinden- und Heugeschmack. Mässig gesalzen und leicht pikant.

3. Abschnitt Beschreibung der Herstellungsmethode

Art. 5 Raufutter, Allgemeines

¹ Das Raufutter muss im Durchschnitt mindestens 70 % der Futterration des Milchviehs ausmachen und aus dem geografischen Gebiet der GUB stammen (massgebendes Kriterium: Trockensubstanz (TS)).

² Die Verwendung von Somatotropin, Harnstoff, Produkten mit Harnstoff, Tiermehlen und Wachstumshormonen oder Erzeugnissen desselben Typus ist verboten.

³ Die Verabreichung von siliertem Futtermittel jeder Art (gebundene Futterballen inkl.) ist das ganze Jahr über für den gesamten Viehbestand untersagt.

⁴ Während der Grünfütterungsperiode müssen die Milchkühe mindestens 120 Tage auf die Weide gelassen werden.

Art. 6 Während der Grünfütterungsperiode erlaubte Futtermittel

¹ Während der Grünfütterungsperiode sind folgende Futtermittel erlaubt:

- a) Gras.
- b) Grünschnittgetreide inkl. Mais.

- c) Mischungen mit Wicken, Raps, Rüben und ähnlichen Jahresfutterpflanzen.
- d) Rohe, gesäuberte, weder keimende noch verfaulte Kartoffeln sowie gesäubertes und gesundes Kernobst.
- e) Blätter und Stängel frischer Rüben; diese Futtermittel sind innerhalb von 24 Stunden nach dem Schnitt zu verfüttern.

² Die Verwendung der unter Absatz 1 aufgeführten Futtermittel ist ab dem 1. Dezember bis zu Beginn der Grünfütterungsperiode des Folgejahres verboten.

Art. 7 Während der Grünfütterungsperiode erlaubte Ergänzungsfuttermittel

Als Ergänzungsfuttermittel sind zugelassen:

- a) Heu, Emdgras, Stroh.
- b) Weizenkleie, Obsttrester, Rübentrockenschnitzel, getrockneter und nicht wiederbefeuchteter Biertreber.
- c) Getreidespreu und Haferflaum.
- d) Künstlich getrocknetes Grünfutter (Gras, Grünmais und Grünschnittgetreide) in Form von gehacktem Trockenfutter, von Würfeln oder Briketts, sowie getrocknete Maiskolbenreste.

Art. 8 Futtermittel während der Trockenfütterungsperiode

¹ Das als Grundfutter dienende Heu und Emd muss gesund sein und darf nicht übermässig gegoren und nicht verfault sein. Ausser Kochsalz (NaCl) ist kein Konservierungsmittel für die Konservierung des Grundfutters erlaubt.

² Die Aufbereitung in Ballen mit hoher Dichte ist nur erlaubt, wenn diese auf einer trockenen Fläche sowie vor Regen und Kondensation geschützt gelagert werden.

³ Im Bedarfsfall kann dem Vieh auch sauberes Stroh von guter Qualität verfüttert werden.

⁴ Halbzucker- und Zuckerrüben sowie Karotten, insgesamt nicht mehr als 15 kg pro Kuh und Tag, müssen gesäubert und gesund sein. Wenn sie zerschnitten werden, sind die Rüben jeden Tag aufzubereiten; sie können auf einer sauberen Fläche mit gehacktem Trockenfutter vermischt werden. Wurzelschneider und andere Instrumente müssen sauber gehalten werden.

⁵ Gesäuberte, entkeimte, gesunde und nicht treibende Kartoffeln sowie sauberes und gesundes Kernobst sind erlaubt. Zur Keimvermeidung dürfen nur die für die Konsumkartoffeln zugelassenen Produkte in derselben Dosierung verwendet werden.

⁶ Getrockneter Obsttrester, Rübentrockenschnitzel, getrockneter und nicht wiederbefeuchteter Biertreber sowie Melassefuttermittel (mit einem Trägerstoff vermischte Melasse) dürfen verfüttert werden.

Art. 9 Krafffutter

¹ Als Krafffutter sind für Milchkühe zugelassen:

- a) Futtergetreide, Weizenkleie und die übrigen Müllereinebenprodukte einwandfreier Qualität.

- b) Künstlich getrocknetes Grünfutter, das nicht überhitzt worden ist.
- c) Getrocknete Kartoffeln.
- d) Ölkuchen, Extraktionsschrot und Feldbohnen; die Tagesration bei Extraktionsschrot von Raps, Mohn und Baumwolle darf 500 g pro Kuh nicht überschreiten.
- e) Mischungen aus den unter den Buchstaben a, b, c und d dieses Absatzes aufgeführten Futtermitteln.

² Es ist verboten, Kraftfutter zu befeuchten oder in flüssiger Form zu verabreichen. Das Kraftfutter ist im gesäuberten Futtertrog zu verabreichen, entweder einzeln oder unmittelbar vor der Verfütterung mit Rüben, Kartoffeln, gehacktem Heu, Heugras oder Getreidespreu vermischt.

Art. 10 Milchlieferung

Die Milch muss zwei Mal pro Tag geliefert werden. Im Falle einer einzigen Lieferung muss sie auf dem Bauernhof bei einer Höchsttemperatur von 18 °C gelagert werden.

Art. 11 Allgemeine Herstellungsbedingungen

¹ Für die Herkunft der Milch ist die Lage der Betriebsgebäude massgebend. Um eine lückenlose Rückverfolgung zu gewährleisten, führen die Käsereien ein Register über die Milcheingänge.

² Die Zentrifugalentkeimung und die Ultrafiltration sind verboten. Die einzigen zulässigen Techniken zur Abstimmung des Fettgehaltes sind die natürliche Entrahmung oder das Zentrifugieren.

³ Die Produktionsstätten müssen gemäss den Qualitätssicherungsnormen nach ISO 9000 ff. oder jeder anderen Norm, die diese Anforderungen enthält, zertifiziert sein. Die Milch verarbeitenden Landwirtschaftsbetriebe müssen gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Art. 12 Lab, Kulturen und Zusatzstoffe

¹ Das Beimpfen der Fabrikationsmilch hat indirekt ausschliesslich mittels für *Tête de Moine, Fromage de Bellelay* spezifischen Mutterkulturen zu erfolgen. Die gesuchstellende Gruppierung erstellt eine Liste der empfohlenen Mutterkulturen, die in Absprache mit einer zuständigen Bundesbehörde wie z. B. Agroscope angepasst werden kann.

² Die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und deren Folgeprodukten ist verboten.

³ Jeglicher Zusatzstoff ist verboten.

Art. 13 Herstellungsverfahren

¹ Wenn die Milch auf eine Temperatur zwischen 8 und 18 °C abgekühlt ist, muss sie spätestens 18 Stunden nach der Gewinnung des ältesten Gemelks verarbeitet werden. Wenn die Milch unter 8 °C abgekühlt ist, hat die Verarbeitung spätestens 24 Stunden nach der Gewinnung des ältesten Gemelks zu erfolgen.

² Für die Milchverarbeitung sind Kupferbottiche zu verwenden.

³ Für die Herstellung des Käses muss Milch der Käsequalität verwendet werden, die nicht über 40 °C erhitzt wurde oder keine ähnliche mechanische Behandlung erfahren hat.

⁴ Der Käsebruch wird bei einer Temperatur zwischen 46 und 53 °C erhitzt und dann gepresst. Bei Milch verarbeitenden Landwirtschaftsbetrieben wird der Käsebruch bei einer Temperatur zwischen 44 und 53 °C erhitzt.

⁵ Die Laibe werden während mindestens 12 Stunden in ein Salzwasserbad getaucht. Die Dauer des Salzbadetes richtet sich nach dem gewünschten Salzgehalt.

Art. 14 Reifungsverfahren

¹ Damit sich die Schmiere auf der Rinde bildet, wird der Käse während der Reifung regelmässig mit der Bakterienkultur *Brevibacterium linens* und mit Wasser oder Salzwasser behandelt. Bei Bedarf ist der Zusatz natürlicher Hefe oder anderer Kulturen möglich, wenn sie von einer zuständigen Bundesbehörde, z. B. Agroscope empfohlen werden.

² Die Reifung der Käselaike erfolgt auf Fichtenbrettern.

³ Während der Lagerung liegt die Idealtemperatur des Kellers bei 13 bis 14 °C. Für den normalen Reifegrad muss die relative Luftfeuchtigkeit rund 90 % betragen.

⁴ Jeder Laib *Tête de Moine, Fromage de Bellelay* muss während mindestens 75 Tagen im geografischen Gebiet reifen. Die Spezifizierung RESERVE kann für Käse mit einer Reifungsdauer von mindestens 4 Monaten verwendet werden.

4. Abschnitt Test des Endprodukts

Art. 15 Taxation

Die Einstufung wird von einer Taxationskommission gemäss den Bestimmungen des Kontrollhandbuchs vorgenommen.

Art. 16 Taxationskriterien

¹ Die für die Einstufung ausgewählten Käse werden gemäss Artikel 3 nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) Optische äussere Eigenschaften
- b) Textur
- c) Lochung
- d) Geschmack / Aroma

² Die Bewertung jedes einzelnen Kriteriums erfolgt nach einer Skala von 5 Punkten. Für die Bezeichnung *Tête de Moine, Fromage de Bellelay* muss der Käse mindestens 18 Punkte erreichen, wobei kein Kriterium weniger als 4 Punkte aufweisen darf.

Art. 17 Verwendung der Bezeichnung *Tête de Moine, Fromage de Bellelay*

Die Bezeichnung *Tête de Moine, Fromage de Bellelay* ist Käse vorbehalten, der in ganzen Laiben, in halben Laiben oder als in Schalen verpackten Rosetten verkauft wird. Der *Tête de Moine, Fromage de Bellelay* muss die für ihn typische Rinde aufweisen, ausser im Falle der Schnittflächen und der Rosetten.

Art. 18 Vermarktung des deklassierten Käses

¹ Die geschützte Ursprungsbezeichnung darf nicht für Käse verwendet werden, der die qualitativen Anforderungen der Bezeichnung *Tête de Moine, Fromage de Bellelay* nicht erfüllt. Der deklassierte Käse ist so zu verkaufen, dass er nur in verarbeiteter Form konsumiert werden kann, namentlich als geschmolzener Käse oder als Fondue-Mischung. Der Käse darf nur ohne Rinde auf den Markt gebracht werden.

² Die Affineure führen über die Verwendung des deklassierten Käses ein Register.

5. Abschnitt Etikettierung und Zertifizierung

Art. 19 Rückverfolgbarkeit

¹ In der Käserei wird jeder Laib mit einer Kaseinmarke versehen, die zumindest die Zulassungsnummer der Käserei und das Herstellungsdatum aufweisen muss.

² Diese Kaseinmarke wird von der gesuchstellenden Gruppierung jedem Fabrikanten von *Tête de Moine, Fromage de Bellelay* verkauft. Der Preis deckt einerseits die Produktions- und Vertriebskosten und gegebenenfalls die Zertifizierungs-, Produktschutz- und Basispromotionskosten für den *Tête de Moine, Fromage de Bellelay*.

Art. 20 Etikettierung / Kennzeichnung

¹ Zur Kennzeichnung der ganzen oder halben Laibe und der vorverpackten Rosetten sind zumindest die folgenden offiziellen Logos zu verwenden:



² Die offiziellen Logos sind als Etikette auf den ganzen oder halben Laiben anzubringen, und ihr Durchmesser darf nicht weniger als 8 cm betragen. Die Etiketten werden exklusiv von der gesuchstellenden Gruppierung an jeden Fabrikanten von *Tête de Moine, Fromage de Bellelay* verkauft. Der Preis deckt einerseits die Produktions- und Vertriebskosten und gegebenenfalls die Zertifizierungs-, Produktschutz- und Basispromotionskosten für den *Tête de Moine, Fromage de Bellelay*.

³ Bei Rosettenverpackungen darf der Durchmesser der offiziellen Logos nicht weniger als 2 cm betragen und sie sind auf der an der Verkaufsstelle für die Konsumenten sichtbaren Seite der Verpackung anzubringen.

⁴ Qualitätszeichen im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes können auf den offiziellen Logos angebracht werden. Sie sind klar abzusetzen vom AOP-Zeichen und müssen auf gleicher Höhe und gleich gross wie das AOP-Zeichen auf der rechten Seite der offiziellen Logos dargestellt werden.

Art. 21 Zertifizierungsstelle

¹ Für die Zertifizierung ist die Zertifizierungsstelle Organisme Intercantonal de Certification (OIC) SCES Nr. 054, zuständig.

² Die Mindestanforderungen für die Kontrolle sind im Kontrollhandbuch *Tête de Moine, Fromage de Bellelay* beschrieben, das für alle Unternehmen der Branche Gültigkeit hat.